

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Stadt/Gemeinde | Landkreis |
| Wolfschlugen | Landkreis Esslingen |

**Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

am 08.03.2026

1. Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bekannt gemacht:

| | |
|---------------------------------|-------|
| 1.1 Zahl der Wahlberechtigten | 4.998 |
| Zahl der Wähler | 3.620 |
| Zahl der ungültigen Stimmzettel | 50 |
| Zahl der gültigen Stimmzettel | 3.570 |
| Zahl der gültigen Stimmen | 3.570 |

1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf ¹⁾

| Familienname, Vorname(n) | Wohnort (Hauptwohnung) | Stimmen |
|---------------------------|------------------------|---------|
| Ruckh, Matthias | Nürtingen | 2.222 |
| Hihn, Lothar | Wolfschlugen | 1.302 |
| Schäfer, Bernd | Wolfschlugen | 27 |
| Zusammengefasste Bewerber | | 19 |

- nur bei der Wahl nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung:

1.3 Der Bewerber Ruckh, Matthias hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.

Er ist somit zum Bürgermeister gewählt.

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jeder/jedem Bewerber/in Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

vollständige Anschrift der Rechtsaufsichtsbehörde
Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar

erhoben werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der nicht die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihr/ihm mindestens **50.0** Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum

Wolfschlugen, 11.03.2026

Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung

gez. Bernd Schäfer
Stellv. Bürgermeister

¹⁾

Bei der Bürgermeisterwahl müssen nicht zugelassene Bewerber, für die in Gemeinden mit über 1 000 bis zu 20 000 Einwohnern nicht mehr als 5 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 20 000 bis zu 100 000 Einwohnern nicht mehr als 10 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern nicht mehr als 15 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern nicht mehr als 20 gültige Stimmen abgegeben wurden, nicht namentlich aufgeführt werden; die auf sie insgesamt entfallenen Stimmen können in einer Summe aufgeführt werden. (§44 KomWO), Automation folgt.